

# Satzung

0.28

der DRK-Schwedenheim-Stiftung

**Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation**

STADT  
ESSEN

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „DRK-Schwedenheim-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Stadt Essen zur ausschließlichen Verwendung für die Kindertagesstätte Hildesheimer Str. 2., dessen Träger die Stadt ist.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll von der Verwaltung eine freie Rücklage im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen nach der AO gebildet werden.
- (4) Die Verwaltung stellt dem Fachbereich die Stiftungsmittel mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für den steuerbegünstigten Zweck gem. § 2 Abs. 3 zu verwenden.
- (5) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge, sowie die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

## **§ 6 Auflösung der Stiftung**

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so ist die Stiftung vom Rat der Stadt Essen unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

## **§ 7 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung vom 12.10.1967, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 21.10.1967, Seite 175, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.